Vorbesprechung des Beirates bei der ULB der Stadt Köln am 24.11.2014

Teilnehmer/innen:

Beirat: Herr Niederprüm, Herr von der Stein, Herr Tschirner, Herr Simon

Verwaltung: Herr Bracke, Herr Distelrath, Frau Schumacher, Frau Boshalt, Frau Maaß

<u>Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz</u>

1. **Anlage eines Teiches sowie weitere Umbaumaßnahmen auf dem Gelände des Golfplatzes in Köln- Flittard, Golfclub Leverkusen, Bezirk 9, Flittard, L 29, EZ 4**

   <u>Beschreibung der Maßnahmen:</u>
   Die Befreiung wird für mehrere Maßnahmen beantragt.

   Umbaumaßnahmen an Bahn 3
   Die Umbaumaßnahmen erfolgen zur Optimierung des Spielbetriebs. Hierzu soll ein Weg verlegt und eine Fläche von 200 m² zur Anlage eines Greens aufgehöht werden. Im angrenzenden Driving- Range (Abschlag- Übungsbereich) soll eine ca. 2000m² große Fläche abgeflacht werden.
   Der Weg quert derzeit die Bahn 3, was während des Spielbetriebs nicht ungefährlich ist und zu beträchtlichen Störungen des Spielablaufs führt.

   (Teil-)Rückbau von Bunkeranlagen
   Es ist vorgesehen zwei Bunkeranlagen vollständig und zwei weitere teilweise zurückzubauen. Die Maßnahme soll aus Sicht des Golfclubs zur Minderung der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen.

   Anlage Teich
   Im Südteil des Golfgeländes werden zwei weitere Bunker zu einem Teich umgebaut. Der Teich wird als funktionale Ausgleichsmaßnahme angelegt. Der Golfclub hatte in 2011 das Ufer eines nahegelegenen Teiches durch eine Stützmauer verbaut und damit die Funktionalität des Teiches bezogen auf den Naturhaushalt und die vorhandenen Tierarten stark beeinträchtigt.

   <u>Eingriff / Kompensation:</u>

   Umbaumaßnahmen an Bahn 3
   Der derzeitige Weg ist ca. 2 Meter breit und besitzt eine wassergebundene Wegedecke. Der neue Weg wird baugleich ausgeführt, die Länge des Weges verringert sich um 35m auf neu 75m.
   Der alte Weg wird komplett zurückgebaut und als Rasenfläche hergerichtet.
   Der exakte Wegeverlauf wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Bei Einbindung in das bestehende Wegesystem muss ein kleiner Gehölzbestand aus heimischen Gehölzen gequert werden. Es werden keine Gehölze gerodet, sondern bei Bedarf auf den Stock gesetzt und fachgerecht verpflanzt. Zur Einbindung

und visuellen Abschirmung des neuen Weges sind ergänzende Gehölzpflanzungen z.B. in Form einer wegbegleitenden Hecke geplant.

Zur Anlage des Greens wird das Gelände auf einer Fläche von ca. 200 m² aufgehöht. Dazu wird zunächst die Grasnarbe abgedeckt, autochthones Material aufgetragen (s.u.) und die Grasnarbe wieder angedeckt.

Innerhalb der Driving-Range soll das Gelände auf ca. 2000m² abgeflacht werden. Die vorhandene Grasnarbe wird auch hier wieder aufgebracht. Das entnommene Bodenmaterial wird vor Ort für die Verfüllung der Bunker bzw. Aufhöhung des Greens auf Bahn 3 wiederverwendet.

(Teil-)Rückbau von Bunkeranlagen
Bei dem vorhandenen Sand der Bunker handelt es sich um Quarzsand, 0-2 mm Körnung aus der Niederrheinischen Bucht. Der Sand soll zur Drainage- Verbesserung an Ort und Stelle verbleiben und wird mit autochthonem Bodenmaterial vermischt. Die Bunkeranlagen an Bahn 3 sowie im Umfeld des Restaurationsbetriebes werden als Rasen hergerichtet. Ein weiterer Standort wird nach Änderungsvorschlag der ULB nicht verfüllt sondern als magerer Sandstandort der natürlichen Sukzession überlassen. Auf den verfüllten bzw. aufgelassenen Bunkeranlagen mit einer Fläche von insgesamt 680 m² ist künftig wieder eine natürliche Bodenentwicklung möglich.

Anlage Teich
Auf einer Fläche von ca. 1.630 qm erfolgt die Anlage eines naturnah gestalteten Kleingewässers. Hierzu werden zwei Bunkeranlagen bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 m flach ausgemuldet. Zur Abdichtung wird möglichst autochthones, dichtfähiges Material, gegebenenfalls aber auch Bentonit genutzt.
Zur Initiierung einer charakteristischen Ufervegetation erfolgt eine Erstbepflanzung mit Röhricht, Teichrosen und feuchtigkeitsliebenden Stauden (z.B. Blutweiderich). Des Weiteren soll am Rand des wechselfeuchten Bereiches in sonnenexponierter Lage eine Sandfläche angelegt werden.

Der Eingriff durch die Umbaumaßnahmen kann durch die ergänzenden Gehölzpflanzungen, die Anlage der Wildwiese und die Entsiegelungen vollständig auf dem Gelände des Golfclubs ausgeglichen werden.

<u>Artenschutz:</u>
Die Umbaumaßnahmen an Bahn 3 sowie die Teil- Verfüllungen der Bunker sollen im Winter erfolgen. Damit bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.
Da es sich bei der Anlage des Teiches um einen Ausgleich für den Funktionsverlust des ausgebauten Teiches handelt, ist diese Maßnahme aus Sicht des Artenschutzes geboten und daher zu begrüßen.
Es bestehen insgesamt keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

<u>Bodenschutz</u>
Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) finden nicht statt. Die Belange des Bodenschutzes werden durch Herrn Mario Langen, vorbereitender Bodenschutz bei 574/2, im Verfahren vertreten. Es wird eine gesonderte Kompensation für eventuelle Funktionsverluste durch die Bodenaufträge / Bodenumlagerungen geben.

Befreiungsvoraussetzungen:
Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Ziffer 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW vor.
Die Durchführung der Vorschrift würde in diesem Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, da der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des Verbotes nicht beabsichtigt hat, Ausgleichsmaßnahmen in Landschaftsschutzgebieten zu verhindern (Teichanlage) oder die bestimmungsgemäße Nutzung des Golfplatzes einzuschränken. Zudem ist, wie oben erläutert, die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Entscheidung: Der Befreiung wird zugestimmt

2. **Errichtung einer frei stehenden Ansitzleiter im Jagdrevier Chorweiler-Nord Bezirk 6, Landschaftsschutzgebiet L 5, EZ 1**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Pächter des Jagdreviers Chorweiler-Nord Nr. 6 beabsichtigt zur ordnungsgemäßen Jagdausübung eine frei stehende Ansitzleiter aus Holz an dem Weg zwischen den NSG N 2 „An der Ziegelei“ und N 3 „Worringer Bruch“ aufzustellen.

Gemäß der Unberührtheitsregel 3.3.1 Ziffer 6 des Landschaftsplanes ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern an Bäumen nicht verboten. Im vorliegenden Fall ist es jedoch nicht möglich/sinnvoll, die Ansitzleiter an einem der vorhanden Obstbäume aufzustellen wegen der geringen Höhe des Kronenansatzes, da ansonsten ein starkes Aufasten zur Freimachung des Schussfeldes notwendig wäre. Daher wird ein freier Standort zwischen den Bäumen gewählt.

Die ursprünglich beantragte Aufstellung einer mobilen Jagdeinrichtung in Form einer fahrbaren Holzkanzel als dauerhafte Einrichtung wurde seitens der Unteren Landschaftsbehörde abgelehnt. Die mobile Kanzel wird lediglich übergangsweise bis zur Entscheidung über die beantragte Ansitzleiter geduldet.

Befreiungsvoraussetzungen:

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Ziffer 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als erfüllt angesehen und der Befreiung zugestimmt werden. Eine Versagung würde den Jagdpächter in der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschränken und im Falle von auftretenden Wildschäden unzumutbar belasten. Die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ist gegeben, wenn eine Eingrünung der Ansitzleiter z.B. mit Haselnusssträuchern zur Einbindung in das Landschaftsbild vorgenommen wird.

Entscheidung: Der Befreiung wird zugestimmt

3. **Neubau der Abwasserleitung einer neu gebauten Kindertagesstätte und Anschluss an die öffentl. Kanalisation, Brucknerstr. 18, Bezirk 3, Geschützter Landschaftsbestandteil LB 3.02, EZ 2**

   Beschreibung der Maßnahme:

   Der Neubau der 4-gruppigen Kindertagesstätte neben der Kirche Christi Auferstehung, d.h. außerhalb des Schutzgebietes, ist fast abgeschlossen. Die bei der Vornutzung (Mehrfamilienhaus) des Geländes bestehende Abwasserleitung ist nicht weiter zu nutzen. Der angrenzende Geschützte Landschaftsbestandteil ist geprägt von einem älteren Kastanienbestand; er wurde im Zuge der Bauausführung mittels Bauzäunen augenscheinlich ordnungsgemäß gegen Überfahren und andere Beeinträchtigungen geschützt.

   Der Antragsteller hat nach Gesprächen mit der StEB von sich aus eine Variante der unterirdischen Leitungstrasse gewählt, die nicht durch den offensichtlichen Wurzelraum der Einzelbäume, sondern ausschließlich durch gepflasterte Weg- und Platzflächen verläuft.

   Befreiungsvoraussetzungen:

   Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Ziffer 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als erfüllt angesehen und der Befreiung zugestimmt werden. Die Vermeidung und Minderung ist beachtet worden, die Wiederherstellung der Flächen führt zu keiner Veränderung an Vegetationsflächen.

   Entscheidung: Der Befreiung wird zugestimmt

4. **Errichtung eines Stauraumkanals in Köln Esch/ Pesch/ Auweiler sowie Neubau des Pumpwerks an der Martinusstr., Bezirk 6, Landschaftsschutzgebiet L 7**
   hier: Beteiligung des Beirates gem. § 11 (2) LG NW

   Beschreibung der Maßnahme

   Es ist geplant, die Regenwasserbehandlung in Köln Esch – Pesch – Auweiler zu sanieren und zu ertüchtigen.
   Hierfür wurde im Jahr 2007 eine Planung erarbeitet, die dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Sitzung am 08.10.2007 mitgeteilt und im Dezember 2012 von der Bezirksregierung nach § 58.2 LWG genehmigt wurde.

   Auf Grund von Schwierigkeiten beim Grunderwerb wird derzeit ein alternativer Trassenverlauf geplant, in dessen Planung das zu ersetzende Pumpwerk an der Martinusstr. in Köln- Esch im Gegensatz zur alten Planung nun auf dem Pumpwerksgelände errichtet werden soll.

   Die neue Planung sieht für die Sanierung und Ertüchtigung der dezentralen Abwasser- und Regenwasserbehandlungsanlagen die Abwasserableitung künftig

zwischen dem Pumpwerk Pesch und dem Pumpwerk an der Martinusstr. über einen Stauraumkanal und von dort bis zur Anschlussstelle an der Orrer Str. über zwei Druckrohrleitungen vor. Durch die Ertüchtigung werden die Pumpwerke in Pesch und Esch durch ein neues Pumpwerk auf dem Betriebsgelände an der Martinusstr. in Esch ersetzt und der vorhandene Vorflutkanal entfernt.

Der neue Stauraumkanal (ca. 1760 m lang) soll ab dem Pumpwerksgelände in Pesch an der Pescher Str. in DN 1400 Profil und ab der Kreuzung Pescher Str. / Ecke Fuß-/Radwegeverbindung nach Esch in DN 2800 Profil ausgebaut werden. Da anzuschließende Kanäle in 10 m Tiefe verlaufen, erfolgt der Ausbau als Rohrvortrieb ebenfalls in 10m Tiefe.

Zur Schonung der freien Feldflur verläuft die neue Trasse nah am Siedlungsrand und möglichst in der Trasse des Vorflutkanals. Einschränkungen für den Verlauf ergeben sich bei den Hochspannungsmasten nördlich der Pescher Str., die innerhalb eines 15 m breiten Schutzstreifens nicht unterfahren werden dürfen.
Aus Standsicherheitsgründen ist im weiteren Verlauf nach Norden ein Heranrücken an die Seen nicht möglich, da ein größerer Abstand zu den See- Böschungen eingehalten werden muss und das Vortriebsverfahren keine kleinen Radien zulässt.
Somit verläuft die neue Trasse zwischen Pescher Str. und Hahnerweg in einem Abstand von ca. 25- 30 m fast parallel zum derzeitigen Vorflutgraben und kann erst ab dem Ortsrand von Esch in die Trasse des Vorflutgrabens übergeleitet werden.
Zum Anfahren des neuen Kanals für Wartungsarbeiten etc. werden drei Stichwege vom bestehenden Fuß-und Radweg zu den Einstiegsgruben in Schotterrasen errichtet, sowie ein ca. 420 m langer Weg zwischen dem Hahner Weg und dem Siedlungsrand von Esch in wassergebundener Decke ausgebaut.

Im neuen Pumpwerk an der Martinusstr. wird das Abwasser in klärpflichtiges und entlastetes Mischwasser getrennt und dessen jeweilige Ableitung erfolgt in zwei neuen Druckrohrleitungen (jeweils DN 1200, 1360 m lang). Diese werden vom Pumpwerk bis zum im Rhein- Erft- Kreis befindlichen Übergangsbauwerk an der Orrer Str. im Trassenverlauf des jetzigen Vorflutkanals in einer Tiefe von1,80 m bis 2,30 m ab Oberkante des vorhandenen Deiches in offener Bauweise erstellt.

Eingriff und Kompensation

Für die gesamte Baumaßnahme werden ca. 3750 qm Gehölzbestände und 3150 qm Wiesen-, Gras- und Krautbestände beseitigt sowie ca. 36350 qm Acker- und Rasenflächen sowie ca. 2050 qm landwirtschaftliche Hofflächen temporär beansprucht.
Durch die Verlegung des Feldweges und die Erstellung der Zuwegungen zu den Wartungsschächten sowie deren Erstellung selbst erfolgt eine Neuversiegelung von ca. 2350 qm unversiegelten Boden.
Im Rahmen des Rückbaus des nicht mehr benötigten Feldweges können dagegen ca. 1800 qm teilbefestigte Flächen sowie ca. 4650 qm befestigte Flächen durch das Entfernen von Sohlschalen wieder entsiegelt werden.
Durch den Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzgruppen sowie dem temporären Erhalt der den heutigen Vorflutkanal säumenden geschnittenen Hecken soll der Verlust von Vogelrevieren vermieden werden. Des Weiteren werden zum Schutz

von bestimmten Tierarten Bauzeitfenster festgelegt und bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde ggf. neu geregelt.

Als Kompensation werden ca. 17500 qm als Fettwiese bzw. Gras- und Krautsäume mit Rieger- Hofmann- Saatgutmischungen, die aus gebietseigenen wildarten erstellt werden, eingesät.
Im Bereich der großen Wiesenflächen sind Feldgehölzgruppen sowie blütenreiche Hecken aus heimischen standortgerechten Gehölzen geplant.
Darüber hinaus werden Einzelbäume entlang der Orrer Str. und innerhalb der Wiesenflächen nördlich des Hahner Weges als heimische standortgerechte oder Wíldobstgehölze gepflanzt.
Im Bereich des südlichen Sees sollen sich die nicht mehr benötigten Pflegestreifen des ehemaligen Vorfluters als Sukzessionsflächen entwickeln wodurch der Eingriff insgesamt mehr als ausgeglichen bilanziert werden kann. Der Überschuss wird für andere Maßnahmen des Vorhabenträgers in Ansatz gebracht.

Auf Wusch wird das Vorhaben in der Sitzung am 15.12.2014 vom Vorhabenträger bzw. den beauftragen Planungsbüros vorgestellt.

Der Beirat bei der Unteren landschaftsbehörde nimmt den LBP zur Errichtugn des Stauraumkanals sowie des Pumpwerks zur Kenntnis und gibt ggf. eine Stellungnahem dazu ab.

Entscheidung: zustimmend zur Kenntnis genommen

5. Bau eines Laborgebäudes auf dem Gelände des Großklärwerk Stammheim, hier: bauzeitliches Aufstellen eines Baukrans im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet, Bezirk 9, Stammheim, L 29, EZ 8

Beschreibung der Maßnahmen:
Die StEB plant den Neubau eines Laborgebäudes auf dem Gelände des GKW Stammheim. Das Bauvorhaben wurde baurechtlich dem Außenbereich zugeordnet.
Das Klärwerk selbst liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die StEB hat aber auf einem gemeinsamen Außentermin erläutert, dass Flächen im Landschaftsschutzgebiet als Baueinrichtungsflächen zur Lagerung von Baumaterialien sowie anteilig zum Aufstellen des Baukrans in Anspruch genommen werden sollen.
Auf dem Gelände des Klärwerks ist dies nach Angaben der StEB nicht möglich, da sie an das Baufeld angrenzenden Zuwegungen die einzige Erschließungsmöglichkeit für die nordwestlich liegenden Gebäude sind. Zudem handelt es sich teilweise um Rettungswege.

Eingriff / Kompensation:
Es handelt sich um einen temporären Eingriff. Die Bauarbeiten sollen ca. 1 Jahr dauern. Es ist noch nicht klar, ob der Kran über die gesamte Bauzeit benötigt wird.
Der Kran soll teils auf einem asphaltierten Privatweg (außerhalb LSG) und teils auf einer Wiese aufgestellt werden. Die Lagerung der Baumaterialien soll auf der Wiese erfolgen. Die Wiese ist von ca. 10-12 Meter hohen Bäumen umstanden.

Die Untere Landschaftsbehörde sieht folgende zu klärenden Fragen:

- Ist die Lagerung der Baumaterialien auf der asphaltierten Fläche des Weges möglich?
- Der Schwenkradius des Baukrans ist zu bedenken. Müssen möglicherweise Gehölze des LSG zurückgeschnitten werden? Kann dies durch die Wahl eines anderen Krans verhindert werden?
- Muss der Kran während der gesamten Bauzeit vorgehalten werden?

Artenschutz:
Der Artenschutz sieht keine Konfliktpunkte, sofern die Baustelleinrichtung im Winter erfolgt. Für die hier siedelnden ubiquitären Arten sind ausreichend Ausweichhabitate (Futtersuche, Nistmöglichkeiten) im direkten Umfeld vorhanden.
Es bestehen insgesamt keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Befreiungsvoraussetzungen:
Können die o.g. Bedenken wegen möglicher Eingriffe positiv ausgeräumt werden, ist den Geboten der Vermeidung und Minderung genüge getan.
Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde können in diesem Fall die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Ziffer 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW als erfüllt angesehen und der Befreiung zugestimmt werden.

Entscheidung: Die offenen Fragen sind im LBP zu klären. Zur abschließenden Abstimmung ist das Vorhaben in der ordentlichen Sitzung vorzubringen.